

Dezernat: 21- Rettungsschirm

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Eingegangen am:

Antrag

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 aus Bundes- und Landesmitteln (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022) – **Antrag Nr. 1¹**

1. Angaben zum Aufgabenträger (Antragsteller gemäß Nr. 3.1 der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022)

Name des Antragstellers

2. Hauptsitz des Antragstellers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

¹Wir möchten Sie bitten, die Antrags- und Nachweisunterlagen, gemeinsam mit dem Antragsformular, per E-Mail an LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de senden. Das Antragsformular ist zudem, zusätzlich zur Übersendung per E-Mail, vollständig ausgefüllt und unterschrieben auf dem Postweg an das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu übersenden. Bitte beachten Sie außerdem, dass Dateianhänge mit den veralteten Microsoft-Office-Formaten (*.doc, *.xls, *.ppt) von der IT zentral entfernt werden. Sie werden daher gebeten, nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx/ xlsx / pptx) oder bestenfalls im PDF-Format beizufügen. Die maximale Größe aller Anlagen darf zudem 10 Megabyte nicht überschreiten.

3. Ansprechpartner:in

Name, Vorname

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

4. Angaben zu den Schäden/Einnahmeausfällen

Die Angaben zu den berechneten bzw. prognostizierten finanziellen Schäden bitten wir in den entsprechenden Berechnungsnachweis einzutragen und dem Antrag **beizufügen**. Diesen finden Sie auf der Website des LBV zum ÖPNV-Rettungsschirm 2022 als xlsx.-Dokument (Microsoft-Excel).

5. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:in:

IBAN:

BIC:

Bank

Verwendungszweck

6. Einzureichende Antragsunterlagen

- Selbstauskunft nach Nr. 6.2 der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 (Anlage 1)
- Anlage für genehmigte Linien (Anlage 2)
- Berechnungsnachweis (xlsx.-Dokument auf der Website des LBV zum ÖPNV-Rettungsschirm 2022)
- Belege für die im Berechnungsnachweis anzugebenden Schäden
(z. B. Jahresabschluss, Gewinnprognose, Aufstellung über kassentechnische Einnahmen (Netto-Fahrgeldeinnahmen) von den Verbundorganisationen (VBB), Rechnungen und sonstige Nachweise)
- Formloser Nachweis des Aufgabenträgers über die erhöhte oder unveränderte Betriebsleistung des Verkehrsunternehmens im Verhältnis zum Jahr 2019²
- Nachweise über die ausgleichsfähigen Schäden gemäß Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 (bspw. Nachtragsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag)
- Nachweise für zusätzliche Kosten für die Umsetzung der 3G-Kontrollen (bspw. Auftragsunterlagen, Rechnungen für zusätzliches Personal etc.)
- Eigenerklärung gemäß Nr. 5.4.1.8 der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 über den Ausschluss von Personalkosteneinsparungen bei erhöhten Ausgaben für 3G-Kontrollen vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 (Anlage 3)

7. Beantragter ausgleichsfähiger Gesamtschaden nach Nr. 5.4.1.7 der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022

(Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.1.6 stellt den ausgleichsfähigen Gesamtschaden dar. Von dieser Summe werden die ggf. erhaltene Vorabauszahlung abgezogen und die nachgewiesenen erhöhten Personalausgaben für 3G-Kontrollen addiert. Hieraus ergibt sich der Auszahlungsbetrag. Wenn Sie keine Vorabauszahlung erhalten haben, lassen Sie bitte das entsprechende Feld frei)

Gesamtbetrag in €:
Abzgl. Vorabauszahlung:
zusätzliche Kosten für die Umsetzung von 3G-Kontrollen in €:
Auszahlungsbetrag in €:

² Weist der Antragsteller nach, dass in seinem Gebiet oder dem jeweiligen Netz die Betriebsleistungen im Jahr 2022 im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen oder zumindest unverändert sind, ist davon auszugehen, dass keine ersparten Aufwendungen vorliegen.

Die einzelnen Schadenspositionen sind in dem unter Punkt 4 erwähnten Berechnungsnachweis einzutragen.

Ort/Datum	Stempel/Siegel	rechtsverbindliche Unterschrift
-----------	----------------	---------------------------------

von der Erstattungsbehörde auszufüllen

geprüft von:

Unterlagen vollständig

in Verbindung mit dem Vermerk von:

Nachforderung von Unterlagen

Anlage 1

Selbstauskunft

gemäß Nr. 6.2 der Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 aus Bundes- und Landesmitteln (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022)

Es sind sämtliche nachfolgend aufgeführte finanzielle Leistungen/ Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie vom Antragsteller beantragt oder erhalten worden:

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage f. Gewährung	Höhe des Betrages	Nachweis(e)

Kein Erhalt bzw. Beantragung von finanziellen Leistungen/Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Hinweis:

Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Falschangaben stellen einen Subventionsbetrug dar und sind nach der vorgenannten Vorschrift strafbar³. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

³ Die Antragsteller:innen versichern, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist fernerhin bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (vgl. § 3 Subventionsgesetz – SubvG) und dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

Den Antragsteller:innen ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (vgl. § 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Bis spätestens zum 31.03.2024 ist der tatsächlich entstandene Schaden nachzuweisen und vorab von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt zu testieren. In dem Testat muss die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/07 bestätigt werden (Überkompensationskontrolle).
- 3) Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Empfänger der Billigkeitsleistung zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen, Zuschüssen und Billigkeitsleistungen ist ausgeschlossen.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass in 2022 die Bescheidung der Anträge und die damit verbundene Ermittlung von Schäden nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zunächst auf der Grundlage der kassentechnischen Netto-Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2022 und nicht auf den Netto-Ergebnissen der Einnahmenaufteilungsabrechnungen der Jahre 2019 und 2022 erfolgen wird. Bei der Antragstellung ist dies entsprechend zu berücksichtigen und die kassentechnischen Netto-Einnahmen im Referenz bzw. Schadenszeitraum anzugeben.
In 2024 wird die Überkompensationskontrolle und die damit verbundene Ermittlung von tatsächlichen Netto-Schäden nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 durch das LBV auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsabrechnungen der Jahre 2019 und 2022 erfolgen. Hierbei erfolgt sodann ein Vergleich der Schäden auf Basis der kassentechnischen Netto-Einnahmen mit den Netto-Schäden auf Basis der Einnahmenaufteilungsvereinbarungen. Dies kann zu entsprechenden Rückforderungen und Nachbewilligungen führen.
- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schadenskompensation im Wege des vorliegenden Antrages nur möglich ist, sofern der/die öffentliche/n Dienstleistungsauftrag/träger nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken (vgl. Ziffer 4.1 der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022).